

## **Allgemeine Bedingungen für Betonstahllieferungen**

**Stand: 01.10.2018**

Diese Bedingungen ergänzen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten zusätzlich für die Bearbeitung und/oder die Lieferung von Betonstahl durch uns. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen für Betonstahllieferungen einen identischen Regelungsgegenstand betreffen, gehen die Allgemeinen Bedingungen für Betonstahl vor.

1. Aufpreise für die Bearbeitung von Betonstabstahl gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gemäß DIN 488 / DIN EN ISO 15630 bearbeiteten Betonstabstahl bzw. für Betonstabstahl, der aus normalen Lagerlängen von 12 bis 14 m, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m unter bauaufsichtlicher Zulassung geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert wird. Für Fertigteilbewehrung sowie für Aufbiegungen über 2,20 m Aufbiegungshöhe und Sonderbewehrungen werden die Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne berechnet.
2. Die Preise für Betonstahlmatten enthalten keine Schneid- und Biegekosten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei der Abrechnung von bearbeiteten Lagermatten wird jeweils das Gewicht der Matte, bei Listenmatten das vom Hersteller errechnete Mattengewicht zugrunde gelegt; Verschnitt geht zu Lasten des Bestellers und wird nicht mitgeliefert. Gebogener Betonstahl wird nach der Summe der zeichnerischen Maße in den Bewehrungsplänen abgerechnet.
3. Sämtliche Preise und Aufpreise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Betonstahls und Zubehörs. Änderungen der Verlegepläne und Stahllisten, insbesondere soweit sie sich auf Art und Menge der Ware auswirken, sind mit uns rechtzeitig vor dem vorgesehenen Liefertermin schriftlich zu vereinbaren und berechtigen uns in diesem Fall zu einer Anpassung der Lieferfristen und -termine. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat uns der Besteller hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Fehlende Stahllisten erstellen wir auf Kosten des Bestellers. Änderungen in den Verlegeplänen und Stahllisten sowie die Herausnahme einzelner Positionen bedürfen unserer Zustimmung und berechtigen uns zur Anpassung der Preise, soweit hierdurch unsere Kalkulation verändert wird.
4. Sämtliche Preise und Aufpreise - auch die für die Lieferung - setzen eine mit Lkw gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des Lkw mit kostenloser bauseitiger Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde werden berechnet. Selbstabholung wird nicht vergütet.
5. Maßgebend sind die von uns bestätigten Fristen und Termine, die unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung errechnet werden. Somit setzt auch die Einhaltung dieser Fristen und Termine einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Bearbeitung voraus. Zudem ist es für die Einhaltung der jeweiligen Termine und Fristen erforderlich, dass uns die genehmigten und geprüften Verlegepläne und Stahllisten und sonstige bautechnischen Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
6. Bei Lieferung nach Abruf, muss der jeweilige Abruf ausdrücklich mit genauer Zeitangabe erfolgen; in der Übersendung von Verlegeplänen und Stahllisten liegt kein Abruf. Abrufe für nach Betonierabschnitten aufgeteilte Teilmengen müssen in der Stahlliste gekennzeichnet sein; sonst sind sie für uns unverbindlich. Bei Teilung einer Stahlliste in verschiedene Einzellieferungen ist uns für jede Lieferung eine gesonderte Stahlliste zu übergeben.
7. Termingerech fertiggestelltes Material wird nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert. Unsere Leistung einschließlich der Einlagerungskosten wird als ab Lager erbracht berechnet. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.